

VERORDNUNG (EWG) Nr. 147/88 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1988

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3993/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2054/87 der Kommission⁽³⁾ zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 118/88⁽⁴⁾, festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wurde eine neue
Kombinierte Nomenklatur eingeführt, die am 1. Januar
1988 in Kraft tritt, den Erfordernissen des Gemeinsamen

Zolltarifs sowie der Außenhandelsstatistik der Gemein-
schaft gerecht wird und an die Stelle des jetzigen Zollta-
rifschemas tritt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2054/87 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1987, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 12 vom 16. 1. 1988, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Januar 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

| KN-Code | Abschöpfungsbetrag |
|------------|----------------------|
| 1701 11 10 | 39,07 ⁽¹⁾ |
| 1701 11 90 | 39,07 ⁽¹⁾ |
| 1701 12 10 | 39,07 ⁽¹⁾ |
| 1701 12 90 | 39,07 ⁽¹⁾ |
| 1701 91 00 | 48,40 |
| 1701 99 10 | 48,40 |
| 1701 99 90 | 48,40 |

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.